

Bundesrat

Drucksache 531/89

04.10.89

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

EntschlieBung des Bundesrates zur EntschlieBung des Europäischen
Parlaments zur sozialen Dimension des Binnenmarktes

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 3. Oktober 1989

- I A 5 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen,
dem Bundesrat den als Anlage beigefügten Antrag einer

EntschlieBung des Bundesrates zur
EntschlieBung des Europäischen Parlaments
zur sozialen Dimension des Binnenmarktes

zuzuleiten.

Ich bitte, den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung
in die Tagesordnung der Bundesratsplenarsitzung am 20. Oktober
1989 aufzunehmen.

Kammerdau.

Entschließung des Bundesrates zur Entschließung des Europäischen Parlaments zur sozialen Dimension des Binnenmarktes*)

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Entschließung des Europäischen Parlaments zur sozialen Dimension des Binnenmarktes vom 17.3.1989. Er ist überzeugt, daß das Europäische Parlament damit erneut einen entscheidenden Impuls für die Entwicklung der gemeinschaftlichen Sozialpolitik gegeben hat.

Anläßlich der Ratifizierung der Einheitlichen Europäischen Akte hat der Bundesrat seinen Beitrag zum Aufbau eines geeinten Europas bekräftigt und die Bedeutung einer europäischen Sozialpolitik für die Entwicklung der Gemeinschaft betont.

2. Das Europäische Parlament stellt zu Recht fest, daß nur der Aufbau eines harmonischen Wirtschafts- und Sozialraums von den Bürgern und Arbeitnehmern Europas akzeptiert werden und sein Erfolg davon abhängen wird, ob sozialer Fortschritt über politische Absichtserklärungen hinaus sich in konkreten Maßnahmen niederschlägt.

Der Bundesrat erwartet daher, daß der Europäische Rat in Straßburg am 7./8.12.1989 neben der feierlichen Erklärung einer Charta sozialer Grundrechte einen Katalog konkreter Mindestrechte für die Arbeitnehmer in der Gemeinschaft beschließen wird.

3. Ein geeintes Europa als großes Ideal der Solidarität lebt nur durch die Menschen, die sich zu ihm bekennen und ihre Identität in ihm finden können. Daher muß sozialen Aspekten die gleiche Bedeutung wie wirtschaftlichen Aspekten beigemessen werden. Eine ausgewogene Verteilung des Wohlstandes und sozialer Fortschritt erfordern politisches Handeln.

Vor diesem Hintergrund sind durch geeignete Maßnahmen in den schwächer entwickelten Ländern die wirtschaftlichen Vorausset-

*) siehe Drucksache 216/89

zungen dafür zu verbessern, daß in einem angemessenen Zeitrahmen ein beschleunigter Prozeß der Harmonisierung sich vollziehen kann.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß wirtschaftliches Wachstum in Zukunft ressourcensparendes und umweltverträgliches Wachstum sein muß. Wirtschaftliches Wachstum muß gerecht verteilt und zu sozialem Fortschritt genutzt werden. Ein an diesen Zielsetzungen orientiertes Wachstum durchzusetzen, ist als Aufgabe der Mitgliedsstaaten und der Gemeinschaft sowie der Sozialpartner anzuerkennen.

4. Der Bundesrat nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß der Europäische Rat von Madrid am 26./27. Juni 1989 der Entwicklung und der Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Verwirklichung des Binnenmarktes höchsten Vorrang eingeräumt hat und davon ausgeht, daß die Gemeinschaft bis 1990 fünf Millionen Arbeitsplätze schaffen muß. Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf Gemeinschaftsebene sind zukünftig verstärkt aus den EG-Strukturfonds, insbesondere dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und dem Europäischen Regionalfonds (ERDF) zu finanzieren.

Der Bundesrat unterstreicht die gemeinsame Verantwortung aller Ebenen der Politik in der Gemeinschaft sowie der Wirtschaft, den nach wie vor anhaltend hohen Grad der Arbeitslosigkeit zu verringern und Beschäftigungsmöglichkeiten vor allem auch für Frauen und Langzeitarbeitslose zu schaffen.

Er weist auf das in der Gemeinschaft noch weitgehend ungenutzte Potential im Umweltschutzbereich hin. Er hält es für wünschenswert, daß die Kommission über das "Gemeinschaftsprogramm von Vorhaben zur Veranschaulichung, wie Maßnahmen im Umweltbereich auch zur Arbeitsplatzbeschaffung beitragen können" hinaus im Rahmen ihrer Förderprogramme verstärkt die Schaffung von Arbeitsplätzen im Umweltbereich anregt.

5. Der Bundesrat unterstützt die Politik der Kommission, die der Förderung der Weiterbildung und der beschleunigten Eingliederung der Jugendlichen in das Erwerbsleben hohe Priorität beimißt und der Weiterbildung der Arbeitnehmer zur Bewältigung der Anpassung an die technischen Veränderungen und die Entwicklung neuer Technologien Vorrang einräumt. In diesem Zusammenhang begrüßt der Bundesrat, daß die Kommission den sozialen Auswirkungen solcher technischer Entwicklungen zukünftig mehr Aufmerksamkeit widmen will. Er bittet die Bundesregierung, diese Tendenzen zu unterstützen und die Ergebnisse des Programms "Arbeit und Technik" sowie der entsprechenden Aktivitäten der Länder in den im Rahmen des FAST II-Programms zu erstellenden Zweijahresberichte über ökonomische und soziale Implikationen des technischen Wandels einzubringen.
6. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß die Chancen für den Zugang zu Aus- und Weiterbildung verbessert sowie das Ausbildungsniveau in der Gemeinschaft angehoben wird, um zu einer ausgeglichenen Regionalentwicklung beizutragen.

Nach Auffassung des Bundesrates kommt in erster Linie den reformierten Strukturfonds, speziell dem ESF, die Aufgabe zu, das innerhalb der Gemeinschaft bestehende Gefälle von Bildungs- und Berufschancen abzubauen und vor allem jungen Menschen, die in einigen Regionen Europas zu einem großen Teil (bis nahezu 50 %) von Ausbildung und Arbeitsmarkt ausgeschlossen sind, eine Teilhabe an dem durch den großen europäischen Wirtschaftsraum steigenden Wohlstand in der Gemeinschaft zu sichern.

Besondere Berücksichtigung muß dabei der Ausbildung und Qualifizierung von Mädchen und jungen Frauen zukommen, die wegen der i.d.R. größeren Bindung an Familie und Familienpflichten in der Wahrnehmung ihres Rechts auf Freizügigkeit eingeschränkt sind und daher verstärkt bei der Beschäftigungs- und Qualifizierungspolitik in ihrem Heimatland zu fördern sind.

Der Bundesrat ist der Überzeugung, daß das differenzierte und leistungsfähige Berufsbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland ein im internationalen Vergleich hohes Qualifikationsniveau der Berufstätigen ermöglicht. Es ist deshalb besonders wichtig, bei der Verwirklichung des europäischen Binnenmarktes den hohen Stand der beruflichen Qualifikation in der Bundesrepublik Deutschland zu sichern.

7. In Übereinstimmung mit dem Europäischen Parlament mißt der Bundesrat der Mitwirkung der Sozialpartner an der Sozialpolitik auf Gemeinschaftsebene große Bedeutung zu. Er erwartet, daß sie über die Mitarbeit im Wirtschafts- und Sozialausschuß hinaus den sozialen Dialog intensivieren. Artikel 118 a EWG-Vertrag eröffnet nicht nur die Möglichkeit für Sozialpartner, die gemeinschaftliche Politik mitzugestalten, er drückt auch die Erwartung aus, daß die Sozialpartner die Gemeinschaftsregelungen durch Vereinbarungen ergänzen.

Der Bundesrat hält die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid für zutreffend, daß der Binnenmarkt in einem Klima enger Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern verwirklicht werden muß, damit die wirtschaftlichen und technischen Veränderungen mit einem größtmöglichen sozialpolitischen Nutzen vollzogen werden können. Der Bundesrat ist überzeugt, daß es auf Gemeinschaftsebene wie auf nationaler Ebene zum Dialog und zur Kooperation keine Alternative gibt, die der wirtschaftlichen Entwicklung in Europa zum Erfolg verhilft.

8. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß die Entwicklung eines Europäischen Gesellschaftsrechts - Statut der Europäischen Aktiengesellschaft, u.a. - ein Schlüsselbereich der sozialen Dimension darstellt. Es hat für ihn grundsätzlich Vorrang, daß eine Rechtsangleichung nicht zur Aufgabe oder Schmälerung von in den Mitgliedsstaaten bestehenden Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechten führen darf.

In Übereinstimmung mit der Bundesregierung ist der Bundesrat der Überzeugung, daß das kooperationsorientierte Mitbestim-

mungsmodell zu den Vorteilen des Standortes Bundesrepublik gehört. Vergleiche mit anderen Mitgliedstaaten bestätigen diese Auffassung. Der Bundesrat stellt mit Befriedigung fest, daß Diskussionen um die deutsche Mitbestimmung offenbar nun endgültig der Vergangenheit angehören und nunmehr auch zwischen den Gewerkschaften und den Arbeitgebern Konsens in dieser Frage besteht. Er hält es nämlich für unerlässlich, daß alle beteiligten Kreise in konstruktivem Geist an einer europäischen Wirtschafts- und Sozialverfassung mitarbeiten.

9. Der Bundesrat hält es im Interesse einer funktionierenden Wirtschafts- und Sozialverfassung der Gemeinschaft für erforderlich, auf EG-Ebene einen Bestand an sozialen Grundrechten und sozialen Mindestnormen für die Arbeitnehmer zu schaffen. Er stimmt ausdrücklich der Feststellung des Europäischen Parlamentes zu, daß Fragen der Arbeitszeit, Sicherung der Regelarbeitsverhältnisse, Schutz vor prekären Arbeitsverhältnissen für die Arbeitnehmer wesentliche Bereiche darstellen, die einer Rahmenregelung auf EG-Ebene bedürfen.

Darüber hinaus gehört die Gestaltung der betrieblichen Arbeitsorganisation zu den existenziellen Interessen der Arbeitnehmer. Unterrichts-, Anhörungs- und echte Mitwirkungsrechte der betrieblichen Arbeitnehmervertreter sind daher unerlässliche Bestandteile einer partnerschaftlichen Wirtschaftsverfassung auf EG-Ebene.

Der Bundesrat unterstützt nachdrücklich die Forderung des Europäischen Parlamentes nach konkreten einklagbaren Mindestrechten. Er bittet die Bundesregierung, in ihrer Politik fortzufahren, Verbündete unter den Mitgliedstaaten für die Normierung solcher Mindestrechte zu gewinnen.

Er erwartet, daß mindestens für folgende Bereiche alsbald Richtlinienvorschläge auf Gemeinschaftsebene erarbeitet werden:

- Sicherung von Regelarbeitsverhältnissen
- Mindesturlaub
- Mutterschutz
- Chancengleichheit für Männer und Frauen
- Elternurlaub
- Verbot der Kinderarbeit
- Verbot der Zwangsarbeit
- Jugendarbeitsschutz
- Mindestalter für den Eintritt in das Berufsleben
- Koalitionsfreiheit
- Recht auf Kollektivverhandlungen
- Beteiligung der Arbeitnehmer an Unternehmensentscheidungen
- Absicherung betrieblicher Beteiligungsrechte der Arbeitnehmervertreter im EG-Gesellschaftsrecht

Darüber hinaus hält es der Bundesrat für geboten, Regelungen für folgende Bereiche zu erlassen:

- Kündigungsschutz
- Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- soziale Absicherung bei Krankheit, Alter und Arbeitslosigkeit
- Teilzeitarbeit
- Höchstarbeitszeit
- Sonntagsruhe
- Mitwirkungsrechte der betrieblichen Arbeitnehmervertreter
- Aus- und Weiterbildung
- Jugendschutz

10. Die Fortschritte, die auf Gemeinschaftsebene für den Bereich der Mindestnormen im Arbeitsschutz erreicht wurden, werden vom Bundesrat als wichtige Beiträge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Arbeitsumwelt im Sinne von Artikel 118 a EWG-Vertrag gewertet. Er bringt aber erneut seine Sorge zum Ausdruck, daß bei den produktionsbezogenen Sicherheitsanforderungen, die häufig einen hohen Arbeitsschutzaspekt beinhalten, durch die Vereinheitlichung auf EG-Ebene nach Artikel 100 a EWG-Vertrag nationale Sicherheitsstandards abgesenkt werden

können. Er verweist insoweit erneut auf seinen Beschluß vom 18.3.1988 - Bundesratsdrucksache 57/88.

Er hält es für dringend geboten, die Arbeiten an der Europäischen Normung zu beschleunigen und auch den Arbeitnehmerorganisationen die Möglichkeit einzuräumen, sich an diesem Prozeß aktiv zu beteiligen.

11. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Binnenmarktes und die damit verbundene Freizügigkeit von Waren, Personen und Dienstleistungen zu deutlichen Verhaltensänderungen bei Unternehmern und Arbeitnehmern führen kann. Dies wird die Systeme der sozialen Sicherheit nicht unbeeinflußt lassen.

Neben der langfristigen fortschrittsorientierten Weiterentwicklung der sozialen Sicherungssysteme wird deshalb in Zukunft generell bei der Diskussion innerstaatlicher Reformvorschläge im Bereich der sozialen Sicherung stärker als bisher die Vereinbarkeit mit den Bedingungen der fortgeschrittenen europäischen Integration zu berücksichtigen sein. Mit dem in den EWG-Verordnungen 408/71 und 574/72 kodifizierten Recht der Wanderarbeitnehmer ist das Sozialrecht in wichtigen Bereichen der europaweiten Freizügigkeit der Bürger bereits angepaßt. Gleichwohl gibt es in Teilbereichen weiteren Anpassungsbedarf. So erscheint beispielsweise im Bereich der Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten eine verbesserte Koordination des Rentenrechts der EG-Mitgliedstaaten notwendig.

Die Bundesregierung wird daher gebeten, initiativ zu werden mit dem Ziel, einerseits aufgrund unterschiedlicher Anspruchsvoraussetzungen in den nationalen Systemen bestehende Sicherungslücken bei Wanderarbeitnehmern zu schließen, andererseits wegen der Verschiedenartigkeit der nationalen Systeme ungewollte Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Darüber hinaus hält der Bundesrat Bestrebungen zur Besserstellung von Wanderarbeitnehmern und den Transfer von Soziallei-

stungen nicht für geeignet, die Ungleichgewichte in den Lebensbedingungen der verschiedenen Regionen Europas auszugleichen.

Der Entwicklung der Sozialgesetzgebung der Gemeinschaft als Bestimmungsfaktor für die Rechtspositionen der Arbeitnehmer aus anderen Mitgliedsstaaten und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der das Europäische Sozialrecht zunehmend mitbestimmt, wird der Bundesrat besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Insbesondere ist es für ihn wichtig, ein klares Bild über die Be- oder Entlastung der Sozialversicherungssysteme in der Bundesrepublik durch die Verordnungen der Gemeinschaft über die soziale Sicherheit zu erhalten. Er bittet die Bundesregierung bei ihren Stellungnahmen diesen Aspekt herauszustellen.

12. Der Bundesrat stimmt im Grundsatz mit den vom Europäischen Parlament gemachten Aussagen und Forderungen zur Schul- und Berufsausbildung überein. Diese heben sich in ausgewogener Weise von den Sichtweisen ab, die unter dem Stichwort "Humanressourcen" die wirtschaftliche Verwertbarkeit schulischer Qualifikationen in den Mittelpunkt stellen. Der Bundesrat teilt die Auffassung, Bildung nicht allein als einen Annex zur Wirtschaftspolitik zu sehen.

Die vom Europäischen Parlament genannten Prinzipien des Lernens und Lehrens sind in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht oder Zielvorgabe für Unterricht und Erziehung. Die Schule hat die Aufgabe, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, aber auch Werthaltungen zu vermitteln. Erziehung zur Mündigkeit wie auch z.B. die Befähigung, sich mit den Chancen und Risiken technologischen Wandels auseinanderzusetzen, gehören zum Angebot des Unterrichts.

Die Schulpolitik der Länder hat sich früh auf die Herausforderungen der europäischen Integration eingestellt. Die Länder

haben u.a. Fremdsprachenangebote entwickelt, die vielfältige Möglichkeiten eröffnen, Sprachen anderer EG-Mitgliedstaaten zu erlernen. Für die Mehrheit wird Unterricht in zwei oder mehr Fremdsprachen angeboten.

Eine wachsende Zahl von Schulen bietet bilinguale Zweige an, in denen das Erlernen der Partnersprache besonders gefördert wird und die Schüler ihre fremdsprachliche Kompetenz durch Teilnahme am Sachunterricht in der Partnersprache vertiefen.

Die Chancengleichheit von Jungen und Mädchen muß in der Schule beginnen. Die Schulpolitik der Länder ist darauf gerichtet, rechtliche und faktische Hindernisse zu beseitigen, die dieses Ziel gefährden.

In den Ländern hat sich das duale System der Berufsausbildung mit den Lernorten Schule und Betrieb bewährt. Es ist auch den Anforderungen eines europäischen Wirtschaftsraumes gewachsen. Das duale System verwirklicht in vorbildlicher Weise die notwendige Zusammenarbeit von Schule und Wirtschaft.

Die Länder haben auch bereits Initiativen zu grenzüberschreitenden Kooperationen im Bildungs- und Ausbildungsbereich ergriffen.

Der Bundesrat begrüßt und unterstützt die Auffassung, daß auch Weiterbildung und Kultur bedeutsame und notwendige Elemente der sozialen Dimension des Binnenmarktes sind. Gerade auch im Bildungsbereich haben die Länder ihre Bereitschaft und ihre Kompetenz dokumentiert, die freiwillige europäische Zusammenarbeit aktiv zu fördern. Sie erwarten daher von allen Organen der Europäischen Gemeinschaft, daß diese ihre Zuständigkeit und ihre Verantwortung respektieren.

13. Der Bundesrat stimmt im Grundsatz ebenfalls mit den vom Europäischen Parlament gemachten Aussagen und Forderungen zur Hochschulausbildung überein.

Hinsichtlich der Berücksichtigung der aktuellen Arbeitsmarkterfordernisse bei der Gestaltung der Hochschulausbildung ist darauf zu verweisen, daß bereits das Hochschulrahmengesetz des Jahres 1976 eine tätigkeitsfeldbezogene Ausbildung für alle Hochschulen vorgeschrieben hat. Dieser Tätigkeitsfeldbezug ist von den Bundesländern in der Studienreformarbeit konsequent durchgehalten worden. Bei den hochschulplanerischen Maßnahmen der Länder werden dementsprechend Arbeitsmarktgesichtspunkte regelmäßig miteinbezogen. Diese Berücksichtigung zukünftiger Tätigkeitsfelder für Hochschulabsolventen führt aber nicht dazu, daß Hochschulausbildung in der Bundesrepublik Deutschland bis auf ganz wenige Ausnahmen nur auf einen oder wenige Berufe vorbereitet. Hochschulausbildung soll Flexibilität in der beruflichen Tätigkeit und die Fähigkeit, sich auf Tätigkeitsfelder einzustellen, vermitteln. Daher muß Hochschulausbildung immer auch eine gewisse Distanz zu kurzfristiger Arbeitsmarkt-orientierung behalten.

Der Bundesrat stimmt ebenso der Einschätzung des Europäischen Parlaments hinsichtlich der überlangen Studiendauer an Hochschulen zu. Die Länder werden daher weitere Anstrengungen zur Verkürzung der überlangen Studienzeiten unternehmen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Bemühungen um Studienzeitverkürzung vorrangig unter bildungspolitischen Vorzeichen, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Hochschulabsolventen auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu sehen sind. Entsprechend der "Empfehlungen und Maßnahmen zur Verkürzung der Studienzeiten" der Kultusministerkonferenz ist darauf hinzuwirken, daß die Hochschulen ihre Bemühungen um Straffung und Konzentration der Ausbildung, um Auswahl der Studieninhalte, um Verlagerung von Studieninhalten in postgraduale Ausbildungsphasen sowie auch um effizientere Gestaltung des Prüfungswesens verstärken.

Der Bundesrat unterstützt die Forderung des Europäischen Parlamentes, den Unterricht in EG-Sprachen an den Hochschulen zu fördern und die Austauschprogramme für Studenten zu verstärken.

14. Der Bundesrat tritt dafür ein, daß das auch nach Erlaß der Einheitlichen Europäischen Akte fortbestehende Defizit an parlamentarischer Kontrolle der Gemeinschaftspolitik durch das Europäische Parlament alsbald durch Änderung der Verträge beseitigt wird, damit der Aufbau Europas nicht mit einer Schwächung seiner demokratischen Institutionen sondern mit einer Stärkung der Demokratie in der Gemeinschaft einhergeht.

Eine Stärkung der Demokratie in der Gemeinschaft ist eine zentrale Voraussetzung für die Verwirklichung der sozialen Dimension bei der Schaffung des Binnenmarktes.

15. Der Bundesrat bittet seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Europäischen Parlament zu übermitteln.